

BGE 43 III 296

Bundesgericht (BGE), 1917-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_III_296

FR: ATF 43 III 296

IT: DTF 43 III 296

Volltext

296 Entscheidungen der Schuldbtreibungs- de vue du fond et qu'il s'est borne a declarer l'action prematuree. Par ces motifs, la Chambre des Poursuites et des Faillites prononce: Le recours est ecarte. 63. Entscheid vom 6. Dezember 1917 i. S. Frei. Nichtigkeit einer gegen die. ((Erben..... durchgefuehrtea Betreuung '1 A. - Die Rekursgegner August Scheck in Rebstein, Fritz Scheck in Genf, Adolf, Paul und Lili Scheck in Diepoldsau, Auguste Scheck in St. Margrethen, Alois, Anton und Max Scheck in Diepoldsau sind zusammen mit ihrer Mutter Frau Genoveva Scheck in Diepoldsau die Erben des August Scheck, der vor seinem Tode in Die- poldsau gewohnt hatte. Alois, Anton und Max Scheck sind noch minderjaerig. Eine Erbteilung hat nicht stattge- funden. Der Rekurrent Johannes Frei, Maurermeister in Diepoldsau, stellte am 19. Maerz 1917 beim Betreibungsamt Diepoldsau das Begehren um Einleitung einer ordentli- chen Betreuung gegen die,« Erben Scheck, Brauerei, Diepoldsau, vertreten durch Genoveva Scheck zum Frei- hof, Diepoldsau ». Auf einer Beilage zum Betreibungs- begehren waren die Namen der einzelnen Erben angege- ben. Der Zahlungsbefehl wurde am 20. Maerz der Witwe Scheck zugestellt. Am 21. April 1917 pfaendete das Betrei- bungsamt in der Betreuung (Nr. 81) eine Reihe von Ge- genstaenden, die zum Nachlass gehoeren. Adolf Scheck war bei der Pfandung anwesend. In der Folge ordnete das Betreibungsamt sodann auf Begehren des Rekurrenten die Verwertung an und zwar auf den 25. September 1917. und Konkurskammer. N° 63. 297 Über Witwe Scheck war unterdessen der Konkur~ eröffnet worden. B. - Am 13. September 1917 erhob das Waisenamt Diepoldsau namens der minderjaerigen Kinder Be- schwerde mit dem Antrag, die Betreuung sei als nichtig zu erklæren. Die volljaerigen Söhne und Töchter schlossen sich am 21. September dieser Beschwerde an, indem sie den glei- chen Antrag stellten. Das Waisenamt machte geltend: Der Rekurrent habe für seine Forderung ein Pfandrecht an einer Liegenschaft. Er könne daher nur die Betreuung auf Pfandverwertung durchfuehren. Die Frist zur Beschwerde wegen der Be- treibungsart sei noch nicht abgelaufen, weil die Witwe Scheck infolge des Konkurses ausgeschieden sei und die Betreuung nur noch gegen die neun uebrigen Erben gehe. Frau Scheck habe stets und so auch in der Betreuung die Erbschaft vertreten, dabei eigenmaechtig gehandelt und hauptsaechlich die minderjaerigen. Kinder ueber die Be- treibung nicht orientiert. Sie habe Abschlagszahlungen leisten wollen und sogar die Konkurseroeffnung ueber die Erbmasse beantragt. Weder die minderjaerigen Kinder noch das Waisenamt haetten daher bisher die erforderli- chen Schritte zur Wahrung ihrer Interessen tun koennen. Die Betreuung sei aber auch deshalb unzulassig, weil die Fortsetzung nur gegenueber den Kindern Scheck verlangt werde und daher nicht bestimmte Nachlassgegenstaende. sondern bloss die Erbteile gepfandet und verwertet werden koennen. Der Rekurrent habe nicht etwa die Erbmasse betrieben, da er in seinem Betreibungsbegehren nicht diese oder die « Erbschaft » oder «HinterlassenschaU », sondern die einzelnen Erben als Schuldner bezeichnet habe. Die volljaerigen Rekursgegner bezeichneten die für ihre minderjaerigen Geschwister eingereichte Eingabe in Beziehung

auf die Sachdarstellung als « integrierenden Bestandteil » ihrer Beschwerde und führten im übrigen Entscheidungen der Schuldbetreibungs- aus : Die Betreuung sei nichtig wegen undeutlicher Be- zeichnung des Schuldners im Zahlungsbefehl. Der Re- kurrent habe die einzelnen Erben betreiben wollen; dann hätte aber jedem volljährigen Erben ein besonderer Zahlungsbefehl zugestellt werden müssen. Zudem wohne August Scheck in Rebstein und Fritz Scheck in Genf; diese könnten also nur dort betrieben werden. Das Betreibungsamt bemerkte u. a. zu den Beschwerden: Es habe von Anfang an die Erbschaft als betrieben ange- sehen. Witwe Scheck sei Vertreterin und Verwalterin der Erbschaft gewesen. Der betreibende Gläubiger beantragte die Abweisung der Beschwerden, indem er ausführte: Die Betreuung richte sich gegen die Erbmasse; daher sei nur ein Zahlungs- befehl erlassen und der gemeinsamen Vertreterin zuge- stellt worden. Dass alle Personen, die zur Erbmasse gehören, angegeben worden seien, habe keine Undeut- lichkeit zur Folge gehabt: Die Beschwerden seien ver- spätet. Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen hiess am 5. November 1917 die Beschwerden gut und hob die Betreuung Nr. 81 auf. Der Entscheid ist wie folgt begründet : Es herrsche Unklarheit darüber, wer als Schuldner habe betrieben werden wollen. Wenn die Erbgemeinschaft nach Art. 49 SchKG belangt wer- e, so müsse die Betreuung ausdrücklich gegen die « Erbschaft », die (! Erbmasse)}, die « Hinterlassenschaft » gerichtet oder sonst durch eine deutliche Bezeichnung angegeben werden, dass nicht die einzelnen Erben persönlich betrieben werden. Das sei im vorliegenden Falle nicht geschehen. Unter (! N. N. Erben I) könne nicht eine Erbmasse verstanden werden ; denn die Begriffe der Erbschaft und der Erben seien ganz verschie- den. Mit den Worten « Erbschaft », « Erbmasse } oder « Hinterlassenschaft } } werde die Erbgemein- schaft be- zeichnet im- Gegensatz zu den (! Erben », den einzelnen an der Erbschaft beteiligten Personen. Soweit die Betreuung und Konkurskammer. N° 63. 299. sich gegen die Erbmasse richte, müsse sie daher aufge- hoben werden. Dazu komme, dass der Rekurrent keinen Beweis für die Vertretungsbefugnis der Witwe Scheck geleistet habe. Es s{ i nicht nachgewiesen, dass sie ge- setzliche Vertreterin in der minderjährigen Kinder gewesen sei, und dass ihr die volljährigen Söhne und Töchter ihre Vertretung übertragen hätten. Die Beschwerden seien nicht verspätet, da eine Betreibung, in der über die Person des betriebenen Schuldners keine Gewissheit herrsche, jederzeit aufzuheben sei. Der Rekurrent habe am 31. August 1917 die Verwertung der ideellen Anteile der neun Kinder verlan~, was mit seinem gegenwärtigen Stand- punkti nicht im Einklang stehe. C. - Diesen ihm am 8. November 1917 zugestellten Entscheid hat der betreibende Gläubiger Frei rechtzeitig am 19. November 1917 an das Bundesgericht weiter- gezogen mi1 dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben. Er legt oie Akten eines Prozesses vor, in dem die Witwe Scheck vielfach für die Erbschaft gehandelt hat, und macht noch geltend : Sowohl in diesem Prozesse als auch sonst sei Witwe Scheck als Vertreterin der Erbgemein- schaft aufgetreten. Die Verwertung der ideellen Anteile sei nur verlangt worden, weil das Konkursamt Unter- rheintal gegen eine Verwertung der Nachlassgegenstände Einspruch erhoben habe. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: t. - Die erst dem Bundesgericht vorgelegten Akten können nicht mehr berücksichtigt werden. Indessen ist es unerheblich, ob der Rekurrent einen besondern Beweis für die Vertretungsbefugnis der Witwe Scheck geleistet habe. Abgesehen davon, dass nach Art. 65 Abs. 3 SchKG deI an eine unverteilte Erbschaft gerichtete Zahlungs ... befehl irgend einem der Erben zugestellt werden kann, wenn für die Erbschaft kein Vertreter bestellt ist, geht aus den Akten des kantonalen Verfahrens, insbesondere 300 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- aus der für die minderjährigen Kinder eingereichten Be-

schwerdeschrift und dem Bericht des Betreibungsamtes hervor, dass Witwe Scheck den ungeteilten Nachlass verwaltet hat und stets als Vertreterin der Erbgemeinschaft aufgetreten ist. Unter diesen Umständen musste es, obwohl die im Zahlungsbefehl enthaltene Schuldnerbezeichnung zu Zweifeln darüber Anlass geben kann, ob sich die Betreibung gegen die Erbschaft oder das Vermögen der einzelnen Erben richte, der Witwe Scheck klar sein, dass sie den Zahlungsbefehl als Vertreterin der Erbgemeinschaft, nicht für sich und die übrigen einzelnen Erben persönlich, erhielt, und dass somit die Zwangsvollstreckung auf den Nachlass gerichtet war, zumal da sie keine Befugnis hat, die Urkunden in einer Betreibung, die gegen das persönliche Vermögen ihrer volljährigen Söhne und Töchter geht, in Empfang zu nehmen, solange sie hierfür nicht besonders bevollmächtigt worden ist. Dafür, dass sie und die übrigen Erben, die von der Betreibung Kenntnis hatten, diese als Zwangsvollstreckung in den Nachlass auffassten, spricht denn auch der Umstand, dass weder Witwe Scheck noch ihr Sohn Adolf, der bei der Pfändung anwesend war, hiegegen seinerzeit deshalb Einspruch erhoben haben, weil einzelne Erbschaftsgegenstände, die allen Erben gemeinsam gehören, und nicht die Liquidationsanteile gepfändet wurden. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, der Gläubiger, sowie das Betreibungsamt eine Betreibung gegen eine Erbschaft durchführen will und der von ihnen als deren Vertreter behandelte Erbe sich klar darüber ist, dass er den Zahlungsbefehl für die Erbgemeinschaft in Empfang nimmt, liegt kein Grund vor, die Betreibung nach Ablauf der Frist zur Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl und gegen die Pfändung des Amtes, wegen einer an sich und zum vornherein nicht ganz unzweideutigen Schuldnerbezeichnung, aufzuheben. Das öffentliche Interesse ist dabei in keiner Weise im Spiele (vgl. AS Sep.-Ausg. 7 Nr. 43 *). • Ges.-Ausg. 30 I Nr. 79. und Konkurskammer. Nr. 63. 301 Ob der Erbe, der nach Art. 65 Abs. 3 SchKG den Zahlungsbefehl entgegengenommen hat, die Andern von der Betreibung benachrichtigt, ist für die Frage ihrer Gültigkeit unerheblich, ob Art. 65 Abs. 3 und 67 Ziff. 2 nicht die Zustellung an alle Erben verlangen, sondern sich damit begnügen, dass sie an den im Betreibungsbegehren als Vertreter bezeichneten erfolgt. Es ist Sache der Andern Erben, sich mit diesem Vertreter auseinanderzusetzen, wenn er als Zustellungsempfänger die Interessen der Erbschaft nicht genügend wahrt. 2. - Die Einrede gegen die Betreibung hätte innerhalb 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls erhoben werden müssen und kann im Stadium der Verwertung nicht mehr gehört werden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird gutgeheissen und die Beschwerden der Rekursgegner über die vom Betreibungsamt Diepoldsau gegen die Erbschaft Scheck durchgeführte Betreibung Nr. 81 abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.